

SATZUNG

Verein zur Förderung des Flensburger Schifffahrtsmuseum e. V.

Schiffbrücke 39, 24939 Flensburg

Gegründet 10. Mai 1973

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Verein zur Förderung des Flensburger Schifffahrtsmuseum e. V. Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Flensburg. Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter der Nr. 871 eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des Flensburger Schifffahrtsmuseums. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der Pflege von Kulturwerten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von jeder natürlichen und juristischen Person sowie von nicht rechtsfähigen Vereinigungen erworben werden.

Die Aufnahme in den Verein als Mitglied erfolgt aufgrund eines an den Vorstand gerichteten Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der die Aufnahme bestätigt. Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied die Rechtswirksamkeit der Vereinssatzung und der Datenschutzordnung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss,
3. durch Tod,
4. durch Ablauf der Frist, für die die Mitgliedschaft erworben worden ist.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

- a) mit der Zahlung der Beiträge für ein Geschäftsjahr trotz zweimaliger Mahnung ganz oder teilweise rückständig bleibt.
- b) durch sein Verhalten die Bestrebungen und Interessen des Vereins grob verletzt.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 9, Abs. 3, Ziffer 5) beschlossen. Der Vorstand kann aus besonderen Gründen im Einzelfall Beiträge ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird laut der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre (Amtsperiode) gewählt.
Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem/der Geschäftsführer/-in sowie
- zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitskreise zu seiner Beratung aus den Mitgliedern zu berufen.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/-in. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die stellvertretende Vorsitzende davon nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist, der/die Geschäftsführer/-in nur, wenn die Vorsitzenden verhindert sind.

Der/die Geschäftsführer/-in übernimmt den Schriftverkehr des Vereins. Er/Sie zieht die Beiträge ein und erledigt sämtliche Kassengeschäfte.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die verbliebene Amtsdauer des Ausscheidenden ein Ersatzvorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder hinzuziehen.

Im Laufe jeden Geschäftsjahres ist mindestens eine Vorstandssitzung durchzuführen. Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und führt in ihnen den Vorsitz. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Die Haftung beschränkt sich auf das vorhandene Guthaben.

§ 8 Leistungen

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung des Guthabens nach pflichtgemäßen Ermessen auf Antrag der Leitung des Flensburger Schiffahrtsmuseums.

Das Vermögen des Vereins ist zweckgebunden mit Ausnahme jener Beträge, die an notwendigen Verwaltungskosten entstehen. Jede Zahlungsbewilligung ist mit einer Auflage hinsichtlich des Verwendungszwecks zu versehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der/Die Vorsitzende hat in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Hierzu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes über seine Tätigkeit und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes für die neue Amtsperiode,
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das neue Geschäftsjahr,
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das folgende Geschäftsjahr.

Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Sie sollen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Über einen nicht auf der Tagesordnung befindlichen Antrag wird nur abgestimmt, wenn die Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder einer Beratung dieses Antrages zustimmt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder vertreten sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom von dem/der Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob Wahlen durch geheime Abstimmung durchzuführen sind.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Der Vorstand ist befugt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder von Behörden für erforderlich erachtet werden, selbst ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 11 Auflösung

Nur eine Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet werden. Der Antrag auf Auflösung ist den Mitgliedern 2 Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Eine Dreiviertelstimmenmehrheit der zu dieser Versammlung erschienenen Mitglieder zu Gunsten der Auflösung ist erforderlich. Die Versammlung hat dann die erforderlichen Maßnahmen über die Verwendung des Vermögens zu treffen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das vorhandene Vermögen an das Flensburger Schiffahrtsmuseum der Stadt Flensburg mit der Maßgabe, es diesem Satzungszweck entsprechend zu verwenden.

Beschlossen in der Gründerversammlung am 10. Mai 1973, geändert durch die Mitgliederversammlungen am 12.09.1984, am 31.03.1987, § 1+2 am 08.03.1994, § 2 am 05.3.1996, am 06.03.2019.